



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/

Bericht über die Berufsaufsicht 2023

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	3
C. Überblick	3
D. Anlassbezogene Berufsaufsicht	6
1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren	6
2. Entwicklung erledigter Verfahren	7
3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2023	9
a) Prüfungstätigkeit	9
b) Sonstige berufliche Tätigkeit	10
E. Abschlussdurchsicht	11
1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht	11
2. Verfahren	12
3. Ergebnisse	13
4. Bestätigungsvermerke	15
F. Ausblick	16

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und die Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

B. Mitglieder der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Der Vorstandsabteilung gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg	– Vorsitzender
WP/StB Evi Lang	– stellvertretende Vorsitzende
WP/StB/RA Dr. Henning Hönsch	
WP Dr. Christian Janze	
WPin/StBin Petra Lorey	
vBP/StB Peter Tann	

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren aus der Abschlussdurchsicht differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Eingeleitete Verfahren

	2023	2022	2021	2020	2019
Berufsaufsichtsverfahren	146	123	129	143	160
Vorermittlungsverfahren	66	120	121	290	403
Gesamt	212	243	250	433	563

Die Anzahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren stieg wieder an, die eingeleiteten Vorermittlungen waren rückläufig (siehe dazu E.1.).

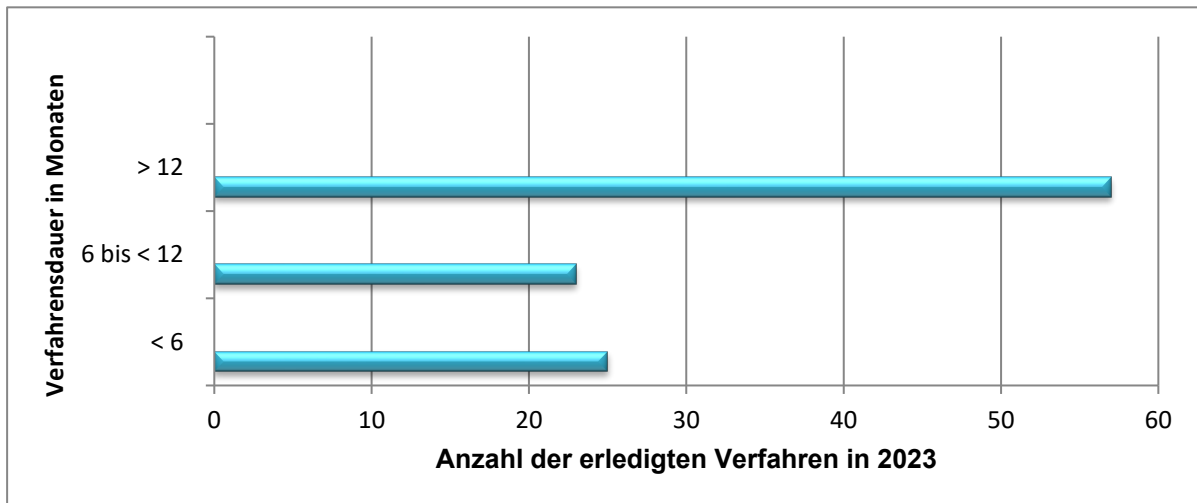
Erledigte Verfahren¹

	2023	2022	2021	2020	2019
Berufsaufsichtsverfahren	105	142	123	116	166
Vorermittlungsverfahren	75	128	122	316	411
Gesamt	180	270	245	432	577

Die Anzahl der erledigten Berufsaufsichtsverfahren sank in 2022. Zugleich ging auch die mittlere Verfahrensdauer im Berichtsjahr gegenüber der Verfahrensdauer im vorangegangenen Jahr um drei Monate zurück und lag bei 14 Monaten.

¹ Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestands- oder rechtskräftig wurden.

Bezogen auf die im Jahr 2023 erledigten 105 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es konnten 46 % der in 2023 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von 7 %. Bei den über zwölf Monate dauernden Verfahren mussten unter anderem Strafverfahren gegen die betroffenen Berufsangehörigen oder Unternehmensverantwortliche abgewartet und sodann ausgewertet werden, woraus die längere Bearbeitungszeit resultiert.

Die Anzahl der erledigten Vorermittlungsverfahren korrespondiert mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Sämtliche aus dem Vorjahr übertragenen Fälle konnten 2023 abgeschlossen werden.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2023	2022	2021	2020	2019
Beschwerden	46	33	39	49	47
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ²	3	8	-	12	7
sonstigen Mitteilungen ³	36	10	21	20	30
Mitteilungen der Mitgliederabteilung	3	16	17	12	28
Presseberichten	1	6	3	9	11
Mitteilungen der StA / GStA	-	8	9	15	12
Mitteilungen der APAS ⁴	4	1	13	7	6
Mitteilungen der KfQK ⁵	53	41	27	19	19
Gesamt	146	123	129	143	160

Die Anzahl der neu eingeleiteten Verfahren stieg gegenüber den beiden Vorjahren wieder an. Insbesondere die Anzahl der Beschwerden (46 Verfahren) erreichte das Niveau früherer Jahre und stellte knapp ein Drittel der Neuanlagen im Jahr 2023. Ein deutlicher Anstieg war erneut bei den Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zu verzeichnen (53 Verfahren); diese waren im Berichtsjahr für über ein Drittel aller Verfahrenseinleitungen verantwortlich. In 33 Fällen wurden gemäß § 57e Abs. 4 WPO Feststellungen bei der geprüften Praxis mitgeteilt, woraus auch 21 Verfahren resultierten, die wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems betrafen. Davon wurden fünf Verfahren gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingeleitet, § 71 Abs. 1 WPO. Mit sechs

² Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

³ Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen sowohl steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁴ Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 2.

⁵ Die KfQK informierte in 38 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 46 Aufsichtsverfahren resultierten. Sieben weitere Verfahren wurde aufgrund von Mitteilungen aus dem Vorjahr noch in 2023 eingeleitet.

weiteren Verfahren wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer bleibt diese Anzahl auf dem Niveau des Vorjahres (sieben Verfahren). Des Weiteren verstießen in acht Fällen Berufsangehörige gegen ihre Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Abteilung Qualitätskontrolle bei Aufnahme von Pflichtprüfungen bei vorheriger alleiniger Absichtserklärung. Weitere sechs Fälle dieser Mitteilungen beruhten auf Feststellungen zur Besorgnis der Befangenheit, der unwirksamen Bestellung oder der Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 51b WPO. Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten die „sonstigen Mitteilungen“ (36 Verfahren) dar. Diese Verfahren beruhen vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen in steuerlichen Angelegenheiten oder anderen Berufskammern. Im Jahr 2023 waren davon aber auch vier Verfahren auf die Nichtbeachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz und drei Verfahren auf Mitteilungen von Zivilgerichten über Schadensersatzklagen zurückzuführen.

2. Entwicklung erledigter Verfahren

Art der Erledigungen	2023	2022	2021	2020	2019
Maßnahmen ⁶	17	26	15	24	25
- davon Rüge	5	6	3	12	10
- davon Geldbuße	1	---	2	---	1
- davon Rüge mit Geldbuße	11	19	9	11	12
- davon Tätigkeitsverbot (jeweils in Kombination mit verschiedenen weiteren Maßnahmen)	---	1	1	1	2
Einstellungen der Berufsgerichte	1	---	1	---	3
Belehrungen	38	35	41	32	47
Einstellungen	33	73	60	51	82
Ausscheiden als WP/vBP ⁷	16	8	6	9	9
Gesamt	105	142	123	116	166

⁶ Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 WPO im Internet bekannt gemacht (www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2023/). Für Pflichtverletzungen nach dem Inkrafttreten des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) am 1. Juli 2021 erfolgt die Bekanntmachung grundsätzlich unter Abgabe der persönlichen Daten (§ 69 Abs. 1 Satz 2 WPO). Bei Pflichtverletzungen vor und nach dem Inkrafttreten des FISG erfolgt eine einheitliche Würdigung aller bekannten Pflichtverletzungen. Die Sanktion wird sodann in zwei Maßnahmen aufgeteilt, um dem wegen der mit der namentlichen Nennung verbundenen Belastung zu beachtenden Rückwirkungsverbot Rechnung zu tragen und eine getrennte Bekanntmachung zu ermöglichen.

⁷ Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Im Jahr 2023 wurden 16 Rügen bestands- bzw. rechtskräftig; davon waren elf mit Geldbußen zwischen 1.000 EUR und 25.000 EUR und davon wiederum zwei mit der Feststellung verbunden, dass der Bestätigungsvermerk nicht den Anforderungen des § 322 HGB entspricht. Außerdem wurde eine Geldbuße (ohne Rüge) bestands- bzw. rechtskräftig.

In einem Verfahren beantragte der Berufsangehörige die berufsgerichtliche Entscheidung. Nachdem er in der berufsgerichtlichen Verhandlung das Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch (Rüge und Geldbuße in Höhe von 50.000 EUR) beschränkte, verhängte das Landgericht Berlin eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR.

Den 17 Maßnahmen lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
5	Rüge	4 x Prüfungstätigkeit 1 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
1	Geldbuße	1 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
11	Rüge und Geldbuße	9 x Prüfungstätigkeit 2 x sonstige berufsrechtliche Pflichten

In 37 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 34 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 25 % dieser Erledigungen (= 18 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 24 % dieser Erledigungen (= 17 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK, wobei davon in 13 Verfahren die festzustellenden Pflichtverletzungen nach Ermittlungen nicht als sanktionswürdig einzuordnen waren, so dass die Verfahren jeweils mit einer Belehrung eingestellt werden konnten. In vier Verfahren konnten die Berufsangehörigen die fachlichen Bedenken des Prüfers für Qualitätskontrolle ausräumen, so dass die Verfahren eingestellt wurden. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war. Weitere 16 Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf.

3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2023

a) Prüfungstätigkeit

Die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 54 Verfahren). Davon betrafen 50 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, zwei Verfahren freiwillige Abschlussprüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, und zwei Verfahren sonstige Pflichtprüfungen.

Die Mehrzahl der Verfahren wurde, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt. Allerdings entfielen auch 13 der insgesamt 17 erteilten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon neun auf fachlichen Fehlern bei gesetzlichen Abschlussprüfungen beruhten.

In einem Fall erhielt ein Berufsangehöriger eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 25.000 EUR. Der Entscheidung lagen die Prüfungen eines Jahres- und eines Konzernabschlusses und der dazugehörenden Lageberichte zugrunde, wobei unzureichende Prüfungshandlungen hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, von Going Concern, der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften, der Abschlüsse von Tochterunternehmen, des Anhangs und der Lageberichterstattung festzustellen waren. Darüber hinaus verstieß der Berufsangehörige gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit.

In zwei weiteren Fällen wurde jeweils eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR verhängt und die Feststellung ausgesprochen, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 HGB erfüllt. Bei einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung wurde die Einschränkung des Bestätigungsvermerks in Bezug auf den Lagebericht unterlassen, obwohl die im Bestätigungsvermerk beanstandete falsche Darstellung im Jahresabschluss Auswirkungen auf die sachgerechte Gesamtdarstellung hatte. Zudem war die Berichterstattung im Prüfungsbericht mangelhaft und wurden fehlende oder fehlerhafte Angaben in Anhang und Lagebericht nicht beanstandet.

Zu einer Rüge und einer Geldbuße in Höhe von 4.000 EUR kam es aufgrund der Rückdatierung des Bestätigungsvermerks bei einer gesetzlichen Jahresabschlussprüfung sowie der Verletzung der Mitwirkungspflicht gegenüber der WPK nach förmlicher Aufforderung zur Vorlage von Arbeitspapieren nach § 62 WPO.

Des Weiteren wurden eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 2.000 EUR wegen der Nichtbeanstandung von Fehlern bei der Kapitalkonsolidierung und des Eigenkapitalausweises sowie inkonsistenter Angaben zur Verteilung des Konzernergebnisses auf die Gesellschaftergruppen sowie Prüfungsmängeln bei den gesetzlichen Prüfungen zweier HGB-Konzernabschlüsse sowie der dazugehörigen Lageberichte verhängt.

In zwei Verfahren, denen die Prüfung eines Jahresabschlusses zugrunde lag, wurde jeweils eine Rüge verhängt. Ursächlich waren die Nichtbeanstandung der unzureichenden Lageberichterstattung über die angespannte Liquiditätssituation und die fehlende Berichterstattung dazu im Lagebericht.

Eine weitere Rüge wurde wegen der unzureichenden Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsbeziehungen und Zahlungsflüsse zwischen geprüfter Gesellschaft und Geschäftsführung und der unzureichenden Berichterstattung im Prüfungsbericht trotz entsprechendem Zusatzauftrag erteilt.

Eine Rüge wurde verhängt, weil bei der Durchführung der gesetzlichen Prüfung eines Jahres- und eines Konzernabschlusses und der zugehörigen Lageberichte die schriftliche Prüfungsplanung und -dokumentation unterlassen wurde.

Drei Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche Prüfberechtigung, d. h. ohne über den erforderlichen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. In sämtlichen Verfahren wurden neben Rügen auch Geldbußen verhängt, die von 2.000 EUR bis 18.000 EUR reichten.

In einem Verfahren wurden eine Rüge und eine Geldbuße in Höhe von 2.500 EUR verhängt, weil Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen, trotz förmlicher Aufforderung nach § 62 WPO nicht vorgelegt wurden.

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es wurden weiterhin 51 Verfahren erledigt, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten anhängig waren. In vier dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen die folgenden Bereiche:

Verletzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Eine Geldbuße i. H. v. 1.000 EUR wurde aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gegenüber der WPK nach § 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz ausgesprochen.

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Einem Berufsangehörigen wurde eine Rüge erteilt, weil er nach Beendigung seines Mandates seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt hatte.

Berufsunwürdiges Verhalten

Zwei Rügen wurden verhängt, weil Berufsangehörige ihre Beitragspflichten nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung der Kammerbeiträge beauftragt werden musste. Beide Rügen wurden jeweils mit einer Geldbuße in Höhe von 1.000 EUR wegen der Anzahl der wiederholten Beitragspflichtverletzungen verbunden.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, bei der es keines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle stehen dabei insbesondere der Bundesanzeiger und das Unternehmensregister⁸ zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2023 als prüfungspflichtig eingeordneten circa 52.000 Abschlüsse wurden insgesamt 205 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlussdurchsicht umfasste in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

⁸ Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) am 1. August 2022 änderte sich das Offenlegungsmedium von Rechnungslegungsunterlagen ab Geschäftsjahresbeginn nach dem 31. Dezember 2021 vom Bundesanzeiger zum Unternehmensregister. Ausgenommen hiervon sind z. B. Jahresberichte offener Publikumssondervermögen nach KAGB.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf:⁹

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2023	(in %)	2022	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	57	0,3	124	0,8
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	69	0,3	133	0,5
1.3. Konzernabschlüsse	51	0,7	123	2,1
	177	0,4	380	0,8
1.4. Jahresberichte nach KAGB	6	0,4	10	0,5
	183	0,4	390	0,8
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	22	100,0	25	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	205	0,4	415	0,8

Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr, welcher sich entsprechend auf die Anzahl der eingeleiteten Vorermittlungsverfahren auswirkte (siehe 3.), ist im Wesentlichen auf personelle Umstrukturierungen, Mehrarbeit für Recherchen und Datenaufbereitung aufgrund zwischenzeitig mangelhafter Datenlieferungen, längere fortbildungsbedingte Freistellung sowie die Mitarbeit an einem Umsetzungsprojekt zur Änderung der Berufssatzung WP/vBP zurückzuführen. Für das Jahr 2024 wird, trotz einer weiteren personellen Umstrukturierung, wieder mit einem zahlenmäßigen Anstieg der Durchsichten und Vorermittlungsverfahren gerechnet.

2. Verfahren

Von den etwa 545.000 im Jahr 2023 im Bundesanzeiger und Unternehmensregister offen gelegten Abschlüssen wurden 43.486 Jahresabschlüsse und 6.827 Konzernabschlüsse bekannt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Die Abschlüsse wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens durch den Betreiber des Bundesanzeigers und Unternehmensregisters in Dateiform übermittelt, mussten jedoch durch eigene Recherchen ergänzt und die Datensätze aufbereitet werden. Hinzu kamen 1.654 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 22 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

⁹ Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der offen gelegten Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

Im Jahr 2023 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 53 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 185 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 238 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 85 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 19 Fälle aus dem Vorjahr und 66 Fälle wurden im Jahr 2023 neu angelegt.¹⁰

Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Disziplinarfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht auf eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte.

¹⁰ Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden.

Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich

- auf unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Umsatzerlösen, zur Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, zum Abschlussprüferhonorar, zu Haftungsverhältnissen, zu ökonomischen Sicherungsbeziehungen oder zu Verbindlichkeiten,
- auf Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungs- oder von Fremdwährungsbeträgen sowie
- auf Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung.

Von den im Jahr 2023 insgesamt behandelten 85 Fällen konnte bis zum Jahresende in 75 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Darin sind alle 19 noch offenen Fälle aus den Vorjahren enthalten. Am 1. Januar 2024 waren noch zehn Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 8 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen durch das Unternehmen festgestellt wurden,
- 7 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 58 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt.
- 2 Fälle führten zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Die Anzahl der Vorermittlungsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen (siehe hierzu 1). Anlass für die Einleitung der Disziplinarverfahren gaben die Schwere einzelner Verstöße. Zwei Verfahren wurden aus den nachstehenden Gründen in Disziplinarverfahren übergeleitet. Im Vorjahr waren vier Überleitungen in Disziplinarverfahren erforderlich.

Pos.	Gegenstand der Berufsaufsichtsverfahren	2023
1	Unzulässige Unterzeichnung der BV namens der Sozietät, unzulässige Mitunterzeichnung der BV durch einen angestellten WP	1
2	Jahres- und Konzernabschlussprüfung ohne Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in mehreren Fällen, Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen im HGB-Abschluss	1
	Gesamt	2

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 205 Bestätigungs- bzw. Prüfvermerke wurde in acht Fällen (3,9 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In zehn Fällen (4,9 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem waren im Berichtsjahr zwei Versagungsvermerke (1 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. Im Jahr 2023 ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe enthalten waren. Diese Zusammenstellung der Bestätigungsvermerke wird auf der Webseite der WPK – wie auch in den Vorjahren – zur Verfügung stehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch im Jahr 2024 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und künftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Anwendungsprobleme bei Neuerungen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für das Jahr 2024 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf diese Veröffentlichung verwiesen (vgl. WPK Magazin 4/2023, Seite 28).

Berlin, 29. April 2024

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß
Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde
Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht

WP/StB Henning Baumann
Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de
Internet www.wpk.de